

Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 08 (Einlagen)

mit Wirkung zum 01.04.2020

zwischen der

**AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg**

- nachfolgend AOK genannt -

und der

**Landesinnung für Orthopädietechnik
Sachsen-Anhalt
Bei Schuldts Stift 3
20355 Hamburg**

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

und der

**Landesinnung Sachsen-Anhalt
für Orthopädie-Schuhtechnik
Jakobsstraße 5/6
06618 Naumburg**

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

AC/TK: XX 14 301

Präambel

Zwischen der Landesinnung für Orthopädietechnik Sachsen-Anhalt (LIOT), der Landesinnung Sachsen-Anhalt für Orthopädie-Schuhtechnik (LI-SA) und der AOK Sachsen-Anhalt (AOK) besteht Einvernehmen über folgende Änderungen zum Vertrag vom 01.11.2017 (01.01.2018 für die LI-SA), deren Anlass das Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 127 Absatz 9 SGB V zum 01.02.2020 (Rahmenempfehlung gemäß § 127 Absatz 9 SGB V) ist. Diese Änderungsvereinbarung ersetzt die Änderungsvereinbarung ab 01.10.2018.

1. Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Die AOK hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den vereinbarten Vertragspreisen abgegolten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, während der Versorgungsdauer Überprüfungen gemäß jeweils geltender MPBetreibV und MDR sowie den weiterführenden Sicherheitsvorschriften ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen und zu dokumentieren.

2. Datenschutz und Schweigepflicht

Der § 9 des Vertrages vom 01.11.2017 (01.01.2018 für die LISA) wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
2. Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Für die Übermittlung der personenbezogenen Daten per E-Mail ist verpflichtend eine zertifizierte Verschlüsselungssoftware zu verwenden.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
6. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizini-

schen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

3. Aktualisierung von Pflegestufe in Pflegegrad

Die Anlage 1 – Leistungsbeschreibung des Einlagenvertrages vom 01.11.2017 (01.01.2018 für die LI-SA) wird wie folgt ergänzt.

Hausbesuche:

Ein Hausbesuch ist medizinisch notwendig bei: Schwerbehinderung mit den Merkmalen aG, bL oder H oder Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegraden 3, 4 oder 5.

4. Aktualisierung der Preisliste/DTA-Anlage

Die Anlage 3 – Preisliste/DTA-Anlage des Einlagenvertrages vom 01.11.2017 (01.01.2018 für die LI-SA) wird wie folgt geändert.

1. Die Preise werden zum 01.04.2020 auf das Niveau der ab 01.04.2020 bundesweit geltenden Festbeträge angepasst.
2. Stichtag für die Anwendung der neuen Preisliste ist wie vertraglich vereinbart der Tag der ärztlichen Verordnung.

5. Aktualisierung der Anlage 4 - Eigenerklärung/Beratung des Anspruchsberechtigten zu Mehrkosten

Zur Dokumentation der Beratung des Anspruchsberechtigten sowie zur Dokumentation der Mehrkosten ist der entsprechende Dokumentationsbogen aus den Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 127 Absatz 9 SGB V vom 19.11.2019, die zum 01.02.2020 in Kraft getreten sind, in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Die Dokumentation der Beratung und die Dokumentation der Mehrkosten sind ab 01.04.2020 Bestandteil des Einlagenvertrages.

Eine aktuelle Fassung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/richtlinien_und_empfehlungen/richtlinien_und_empfehlungen.jsp

6. Inkrafttreten

Die übrigen Regelungstatbestände des oben genannten Vertrages vom 01.11.2017 (01.01.2018 für die LI-SA) bleiben unverändert bestehen.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Ort, Datum

Landesinnung für Orthopädietechnik
Sachsen-Anhalt

Ort, Datum

Landesinnung Sachsen-Anhalt
für Orthopädie-Schuhtechnik

Ort, Datum

AOK Sachsen-Anhalt